



13/SN-285/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeskammern**

Bundeskammern A-1045 Wien  
Postfach 195

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
ZI. FO GE 9 86

Datum: 23. NOV. 1986

28. Nov. 1986 *Flöckner*

Verteilt

*St. Rausch*

Ihre Zahl/Nachricht vom

-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

RGp 344/86/Kö/BTV

(0222) 65 05

Datum

4296 DW

20.11.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden; Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, einem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend 25 Ausfertigungen ihrer zum oa Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Nachrichtlich an: 13/SN-285/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
alle Landeskammern  
Sp-Abteilung  
Wiss-Abteilung  
Presseabteilung  
Präsidialabteilung  
Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer  
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
<b>11.802/62-I 6/86</b>	<b>RGp 344/86/Kö/BTV</b>	<b>4296 DW</b>	<b>20.11.1986</b>
<b>3.10.1986</b>			

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf die obige Note des do Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in Z 7 des Entwurfs vorgesehene Erhöhung des in § 34 Abs 3 GebAG 1975 genannten Betrages von S 147,-- auf S 264,-- erscheint zu gering. Es darf hiezu auf die Erläuterungen zur genannten Ziffer verwiesen werden, die feststellen, daß eine Facharbeiterstunde zwischen S 350,-- und S 400,-- kostet. Eine Anhebung des in § 34 Abs 3 GebAG 1975 angeführten Betrages auf etwa diese Höhe erscheint geboten.

Vergleicht man die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erhöhung der Gebühren nach § 34 Abs 3 von rund 80 % mit der Erhöhung der Gebührenansätze nach § 43, so ist ein eklatantes Mißverhältnis festzustellen. Die beabsichtigte Dreistufigkeit der Gebührenansätze in § 43 Abs 1 Z 1 führt zu einer Mindestgebühr von nunmehr S 1.000,-- bei einer einfachen Untersuchung, während bisher bei einer einfachen

**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

- 2 -

körperlichen Untersuchung S 236,-- vorgesehen waren. Dies entspricht einem Anstieg um rund 324 %. Eine ähnliche und teilweise sogar noch größere Erhöhung ergibt sich, vergleicht man § 43 Abs 1 lit b und c in der geltenden Fassung mit § 43 Abs 1 Z 1 lit b in der vorgesehenen Fassung. Der in den Erläuterungen auf Seite 8 enthaltene Hinweis, wonach die Erhöhung von S 236,-- auf S 1.000,--deshalb gerechtfertigt wäre, weil schon bisher für solche Gutachten die Gebühren nach § 43 Abs 1 lit b mit S 909,-- festgesetzt wurde, ist befremdlich. Eine dem Gesetz nicht entsprechende Vorgangsweise kann wohl kaum als Grundlage für eine solche drastische Anhebung der Gebühren dienen.

Auch wenn durch die beabsichtigten Gebührenerhöhungen etwa sichergestellt werden soll, daß Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so kann die Bundeskammer nicht umhin, die geplanten Erhöhungen der für Ärzte geltenden Tarife als eindeutig zu hoch zu bezeichnen und sie daher abzulehnen, zumal die inkriminierte Gebührenfestsetzungspraxis damit nicht ausgeschlossen würde.

Die Bundeskammer möchte ferner die Gelegenheit benützen, das do Bundesministerium erneut - wie bereits im Schreiben vom 24. Jänner 1977, GZ RGp-Jdz 883/1973/Bti und vom 24. August 1981, GZ RGp-Jdz 1542/1981/Bti - auf das bei der Feststellung der Entschädigung für Zeitversäumnis eines selbständig Erwerbstätigen nach §§ 3 Abs 1 Z 2 lit b und 55 Abs 1 GebAG 1975 auftauchende Problem des genauen Nachweises des mit der Teilnahme an der Verhandlung verbundenen Einkommensentgangs aufmerksam zu machen.

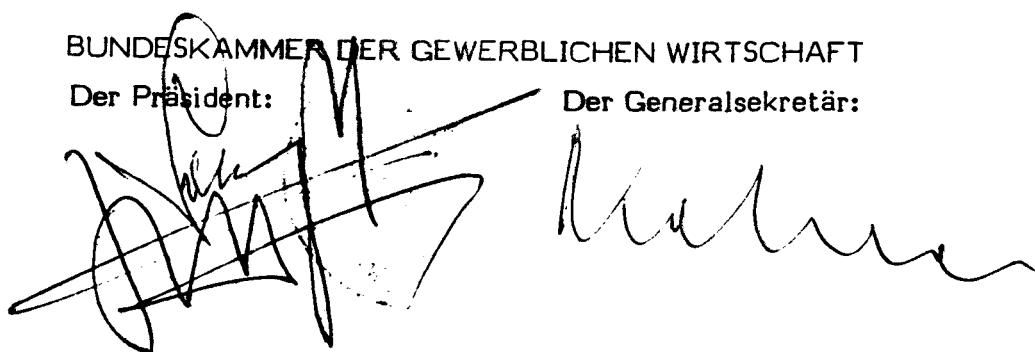
Die Bundeskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Antwortschreiben des seinerzeitigen Herrn Bundesministers Dr. Broda vom 2. Juli 1982 (GZ 695.007/2-II 1/82) hinzuweisen. In diesem Schreiben wurde in Aussicht gestellt, Möglichkeiten einer Abhilfe für das aufgezeigte Problem zu erwägen. Die Bundeskammer hat diese Äußerung dahingehend verstanden, daß sich das do Bundesministerium des Problems bewußt ist und darf nunmehr darum bitten, im Rahmen der beabsichtigten Novelle des GebAG 1975 durch legistische Maßnahmen sicherzustellen, daß die von der zuständigen Interessenvertretung ausgestellte und dem Gericht vorgelegte Bestätigung über den Betrag, der je Stunde als Verdienstentgang angemessen erscheint, als Grundlage für die Bemessung des Verdienstentgangs anerkannt wird.

- 3 -

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

